



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/577

A18/1

13. Dezember 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 16. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „**Modernisierung des Bundesberggesetzes**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für
Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Bericht der Landesregierung „Modernisierung des Bundesberggesetzes“

Zu der o. g. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit hat Herr Schneider MdL für die Fraktion der SPD mit Schreiben vom 21. November 2022 um einen schriftlichen Bericht und um Beantwortung von sechs Fragen zum o. g. Thema gebeten.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundesebene formuliert die Absicht, unsere Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung zu unterstützen, den heimischen Rohstoffabbau zu erleichtern und ökologisch ausrichten. Das Bundesbergrecht soll modernisiert werden.

Da es sich bei dem Bundesberggesetz um ein Bundesgesetz handelt, wird das Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung dieses Gesetzes federführend durch das für Themen des Bergbaus und des Bergrechts zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) initiiert. Das BMWK erarbeitet dazu federführend entsprechende Regelungsentwürfe.

Das BMWK hat im Rahmen der vorangegangenen Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses Bergbau am 4. Mai 2022 zugesichert, die Länder über die formell geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder im Gesetzgebungsverfahren (Länderanhörung, Bundesrat) hinausgehend wesentlich früher und intensiver einzubeziehen, als dies die Geschäftsordnung der Bundesregierung vorschreibt.

Im Bund-Länder-Ausschuss Bergbau hat der Fachausschuss Bergrecht im Austausch der Bundesländer untereinander wesentliche Punkte zusammengestellt, die im Rahmen der Modernisierung des Bergrechts regelungsbedürftig erscheinen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der Sitzung des Unterausschusses Bergbau am 8. November 2022 vom Leiter des Fachausschusses Bergrecht vorgestellt worden.

In den wesentlichen Punkten stehen die Diskussionen um die Einpassung von Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsaspekten in das Normgefüge des Bundesberggesetzes, die Beschleunigungsmöglichkeiten von Zulassungsverfahren, die Schaffung höherer Transparenz sowie die Bewältigung des zu erwartenden Aufgabenzuwachses im Bereich der Geothermievorhaben mit geeigneten rechtlichen Regelungen im Vordergrund.

Einige der im Fachausschuss Bergrecht erarbeiteten Vorschläge beziehen sich vorrangig auf das Begriffsverständnis bzw. den Anwendungsbereich zentraler Begriffe des Bergrechts. In diesem Zusammenhang wird die Ergänzung

des Förderbegriffs um Nachhaltigkeits- bzw. Klimaschutzaspekte diskutiert. Hier steht die nordrhein-westfälische Bergbehörde auf dem Standpunkt, dass eine Abgrenzung der Regelungsbereiche einzelner Fachgesetze beibehalten werden sollte, um Doppelregelungen bspw. zum Umweltschutz im Bergrecht und im Umweltrecht zu vermeiden. Gleichwohl unterstützt die nordrhein-westfälische Bergbehörde das Votum für eine klarstellende Regelung zur Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften auf bergbauliche Vorhaben. Aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung wurde die Aufnahme bestimmter Bodenschätze wie Kies, Sand und Gips in die Kategorie der bergfreien Bodenschätze angeregt. Insofern hat die nordrhein-westfälische Bergbehörde vorgeschlagen, die Umsetzung mit einer Stichtagsregelung zu vereinfachen. In Betracht gezogen wird die Einfügung von Speicherrechten in das System der Bergbauberechtigungen. Es wird darüber hinaus erörtert, ob die Feldes- und Förderabgaben künftig unter ein einheitliches Rechtsregime gestellt werden sollen. Bisher sind die Länder ermächtigt, zu Feldes- und Förderabgaben durch Rechtsverordnung bestimmte eigene Regelungen zu treffen.

Eine größere Anzahl von Änderungsvorschlägen betreffen die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung von Gemeinden. Die Einführung einer klarstellenden Regelung zum Erfordernis einer UVP oder Vorprüfung vor der Zulassung von Abschlussbetriebsplänen wurde zur Diskussion gestellt. Vorgebracht wurde auch die Einführung von Rahmenabschlussbetriebsplänen. Hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen um digitale Formate – vergleichbar denen des Planungssicherstellungsgesetzes – zu ergänzen.

Weitere Änderungsvorbringen befassen sich mit dem Betriebsplanzulassungsverfahren. So steht etwa die Verlängerung oder Flexibilisierung der Befristung von Hauptbetriebsplanzulassungen in der Diskussion. Auch die Integration der Regelung des § 48 Abs. 2 BBergG in die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG zur Klarstellung wird in Erwägung gezogen. Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Ferner wurde vorgeschlagen, die Normen zur nachträglichen Anordnung von Sicherheitsleistungen zu überarbeiten.

Neben der Diskussion zu den oben genannten Punkten hat die nordrhein-westfälische Bergbehörde insbesondere die Änderung der Verjährungsregelungen von Bergschadensersatzansprüchen bei solchen bergbaulichen Tätigkeiten, die auch noch deutlich nach Ablauf der aktuell geltenden Verjährungshöchstdauer von 30 Jahren nach der schadensauslösenden Handlung zu schadensrelevanten Bodenbewegungen führen können (insb. Salzbergbau)

eingebraucht. Gleiches gilt auch für die Schaffung von Regelungen zu Schlichtungsstellen. Darüber hinaus wurde von hier aus erneut die Ausweitung der Regelungen zur Bergschadensvermutung mit geeigneten Kriterien auch auf übertägige Betriebe mit weitreichender Grundwasserabsenkung angeregt.

Weitere Vorschläge betreffen die Schaffung einer Widerrufsbefugnis des Bergwerkseigentums bei Nichtaufnahme der Gewinnung, die Ausgrenzung der oberflächennahen Geothermie aus dem Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes sowie die Anpassung der Regelungen zur Grundabtretung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Daneben wurde die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage zum ordnungsbehördlichen Handeln gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Bergaufsicht erörtert. Hinsichtlich flüssiger Bodenschätze wurde angeregt, durch die Änderung des Bundesberggesetzes eine Entscheidung zugunsten des Bohrloch- oder des Lagerstättenprinzips herbeizuführen.

Weitere Diskussionsfelder sind die Berücksichtigung der Emissionswirksamkeit fossiler Energieträger, die Prüfung von bergbaulichen Vorhaben - hier insbesondere von Bohrvorhaben im Bereich der fossilen Energieträger - hinsichtlich einer Nachnutzung für die Erdwärmegewinnung sowie mögliche Vorgaben zum Begriff *Stand der Technik*.

Die Frage nach dem Zeitplan für den Gesetzgebungsprozess beim zuständigen Referat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat ergeben, dass das Vorhaben *Modernisierung des Bergrechts* bis zum Ende der Legislaturperiode auf Bundesebene abgeschlossen sein sollte, da es sich hierbei um einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag handele. Die Nennung eines konkreten Fahrplans war dem BMWK indes nicht möglich. Vom BMWK zunächst zu erarbeitende Eckpunkte für die Modernisierung des Bergrechts würden zunächst mit dem Bundesministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz abgestimmt. Danach werde auf Grundlage der Eckpunkte ein Gesetzesentwurf erarbeitet. In diesem Rahmen würden dann die üblichen Beteiligungsverfahren zur Anwendung kommen. Die Länder bekommen hier im Rahmen der Anhörung zu einem Gesetzesentwurf Gelegenheit zur Stellungnahme. Daneben besteht die Möglichkeit für die Länder eigene Anträge in den Bundesrat einzubringen.

Im Bund-Länder-Ausschuss Bergbau haben die Bundesländer deutlich gemacht, dass die bisher in diesem Kreis eingebrachten Punkte keine abschließende Befassung darstellen und sich die Länder vorbehalten, weitere Vorschläge an das BMWK heranzutragen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es den Verbänden und Interessenvertretungen freisteht, Vorschläge zur Modernisierung des

Bergrechts zu entwickeln und dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zur Kenntnis zu bringen. Es erscheint jedoch zielführend, dass die Verbände und Interessenvertretungen sich unmittelbar an das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wenden.